

# **Satzung „Trägerverein KulturBürgerHaus Berg am Laim“ vom 3.4.2014**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein KulturBürgerHaus Berg am Laim“.
2. Er ist im Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung ist der Name mit dem Zusatz „ e.V.“ (eingetragener Verein) zu ergänzen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst, von bürgerschaftlichem Engagement, sowie der Volksbildung und des gesellschaftlichen und interkulturellen Miteinanders insbesondere im 14. Stadtbezirk Münchens, Berg am Laim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Dieser Zweck wird vor, während und insbesondere nach Bau eines Kulturbürgerhauses in Berg am Laim verwirklicht durch die Organisation, Förderung oder Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Workshops, Gruppen-, Informations- und Beratungsangeboten, Ausstellungen und Vorfürungen wie Theater- und Filmaufführungen, Musikabenden, Autorenlesungen und sonstigen kulturellen und bürgerschaftlichen Initiativen (Vereinsveranstaltungen, Kabarett, Konzerte, Kulturfeste, Geschichtspflege), auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Initiativen und Vereinen.
3. Der Trägerverein KulturBürgerHaus Berg am Laim ist offen für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie Institutionen Berg am Laim und der angrenzenden Stadtteile. Ziele sind die Förderung der Gemeinschaftsentwicklung im Stadtteil durch Anregung zu Mitarbeit und Solidarität, weiter die Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern, den kulturellen und sozialen Institutionen, den Bildungseinrichtungen Berg am Laim und der Stadt München.
4. Der Trägerverein KulturBürgerHaus Berg am Laim wirkt als Koordinator bei der Bündelung der Interessen und Ziele von Bürgerschaft und Institutionen in Bezug auf das zu errichtende Kulturbürgerhaus. Der Trägerverein KulturBürgerHaus Berg am Laim strebt die Trägerschaft für das zu errichtende Kulturbürgerhaus an. Sollte er die Trägerschaft des Kulturbürgerhauses erhalten, wird er seine Tätigkeiten dort ausüben, sobald die notwendigen Maßnahmen und Regelungen dafür getroffen worden sind.
5. Der Trägerverein KulturBürgerHaus Berg am Laim ist in seiner Arbeit frei und widmet sich dem Vereinszweck unabhängig und überparteilich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sollen im Vorhinein schriftlich festgelegt werden. Entsprechende Verträge sind ggf. im Rahmen der Überprüfung dem Vorstand vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und dessen Ziele unterstützen. Juristische Personen benennen namentlich und schriftlich eine Person als ihre ständige Vertreterin / ihren ständigen Vertreter.
2. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss über die Aufnahme.
4. Für den Fall der Antragsablehnung durch den Vorstand ist dieser verpflichtet, den Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, sofern dies von der betroffenen natürlichen oder juristischen Person gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet: durch Austritt / durch Ausschluss / durch Tod.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand jeweils bis zum 30. November mit Wirkung zum Ende eines laufenden Jahres austreten.
7. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, z.B. wegen Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die/der Betroffene binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag zum festgesetzten Datum zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes bestimmt, er ist bei Neueintritt zum 1. des Folgemonats der Aufnahme fällig, ansonsten zu Beginn des neuen Vereinsgeschäftsjahres. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht ganz oder teilweise erlassen.
9. Wer Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr hat, verliert seine/ihre Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich und fristgerecht einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen jeweils unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand oder einem/r gewählten VersammlungsleiterIn geführt.
5. Zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Versammlung stimmt über die Tagesordnung ab.

6. Jede rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein muss.

8. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:

- a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl der Rechnungsprüfer,
- e. Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- f. Beschluss über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages durch den Vorstand,
- g. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- i. Beschluss über die Geschäftsordnung,
- j. Festlegung der Beitragshöhe,
- k. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird gewählt durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Wahlgremium kann bestellt werden. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der KassiererIn, dem/der SchriftführerIn und 2 BeisitzerInnen.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

3. Die/der Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand hat für das vergangene Jahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von zwei vereinsinternen Rechnungsprüfern zu prüfen, die selbst keine Vorstandsmitglieder sind.

5. Die Geschäftsführung gemäß §30 BGB kann einem/ einer hauptamtlichen GeschäftsführerIn übertragen werden, der/die vom Vorstand bestellt wird.

6. Dem Vorstand obliegt die Erstellung des Haushaltes des Vereins.

7. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per Email erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

10. Ein Mitglied des Vorstands kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, z.B. wegen Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins, vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die vorzeitige Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn einstellen und weitere MitarbeiterInnen beschäftigen, die nach Weisungen des Vereins dessen satzungsmäßige Zwecke verwirklichen. Im Übrigen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins.
2. Arbeitsgrundlage der Geschäftsführung ist die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und beschlossen, mit der Geschäftsführung abgestimmt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

## **§ 9 Vermögensbindung / Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendeine Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bevor eine Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins entscheiden kann, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die der Vorstand ausschließlich zur Unterrichtung der Mitglieder über die Gründe der vorgesehenen Auflösung einzuberufen hat.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine vom Vorstand eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle einer ungenügenden Beteiligung an einer Auflösungsversammlung ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit nach dem Beschluss der Satzung verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, sollte sich herausstellen, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
2. Sollte der vorgenannte Fall eintreten, so verabschieden die Mitglieder in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Feststellung der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung eine neue Bestimmung, die die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ersetzt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3.4.2014 so beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.